



BV Gemeinde Helbra öffentlich		Nr.: HEL/BV/077/2015	
		Einreicher:	Der Bürgermeister
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Würzburg, Janka	28.09.2015
AZ:			
Beratungsfolge			Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra			13.10.2015

Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 der Gemeinde Helbra

Beschlussbegründung

Eine Änderung der Haushaltssatzung 2015/2016 ist gemäß § 103 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

Der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung ist erforderlich, weil bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen, die die Grenze im § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2015/2016 überschreiten.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA obliegen dem Gemeinderat der Erlass und die Änderungen der Haushaltssatzung.

Die am 14.04.2015 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra einschließlich dem Haushaltskonsolidierungsprogramm für das Haushaltsjahr 2015/2016 wurde dem Landkreis Mansfeld Südharz zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

Die Verfügung zum Beschluss HEL/BV/047/2015 des Gemeinderates wurde am 01.06.2015 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld Südharz übergeben. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Jahr 2015/2016 wird abgesehen.

Unter Punkt 4 des Genehmigungsschreibens der Kommunalaufsicht wird ein überarbeitetes Konsolidierungskonzept bis 30.09.2015 verlangt. Nach einer Fristverlängerung soll dieses nun mit der Nachtragshaushaltssatzung beschlossen werden.

Das Zahlenmaterial zum Nachtragshaushalt ist dem Ergebnis- und Finanzplan zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 und das überarbeitete Konsolidierungskonzept der Gemeinde Helbra.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Anlagen entsprechend.

Anlagen:

Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss